



Stipendien 2024 / 2025

Die Bürgergemeinde Arbon richtet ihren Mitgliedern, die eine Berufslehre, eine Mittelschule oder eine andere weiterführende Ausbildung anschliessend an die obligatorische Schulpflicht absolvieren, jährlich Anerkennungsstipendien und Zuschüsse zu kantonalen Stipendien aus.

Entsprechende Gesuche sind bis zum **Freitag, 07. März 2025** an Frau Marlise Strauss, Ratsschreiberin Bürgergemeinde, Rebenstr. 93, 9320 Arbon, zu richten. Am Mittwoch, 19. März 2025 entscheidet die Bürgerverwaltung abschliessend über die eingegangenen Anträge.

Gesuchsformulare können mit dem untenstehenden Link heruntergeladen werden.

Stipendienberechtigt sind alle Bürger der Stadt Arbon, die seit mind. 3 Jahren Mitglied der Bürgergemeinde Arbon sind und auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Arbon wohnen. Für Anerkennungsstipendien sind dem Gesuch neben einem Einzahlungsschein im ersten Jahr Kopien des Lehrvertrages bzw. eine Bestätigung des Ausbildungsantritts und in den folgenden Jahren Kopien der ausgestellten Zeugnisse beizulegen; für Zuschüsse zusätzlich eine Kopie des Stipendienentscheides des Stipendienamtes des Kt. Thurgau.

Die Bürgerverwaltung

Grundlagen für das Stipendienwesen gemäss Gemeindeordnung der Bürgergemeinde Arbon

§ 3

Stimm-, Wahl- und Nutzungsrecht

² Nutzungsberechtigt am Stipendien- und am Hilfsfonds sind alle Mitglieder, nutzungsberechtigt am Bürgergut die volljährigen Mitglieder der Bürgergemeinde. Die Nutzungsberechtigten müssen seit mindestens drei Jahren das Anteilsrecht der Bürgergemeinde Arbon besitzen.

§ 23

II. Stipendienfonds

Der Stipendienfonds motiviert Mitglieder der Bürgergemeinde, namentlich jugendliche Mitglieder, durch das jährliche Ausschütten von Stipendien zum Erlernen einer Erwerbs-

ausbildung, die an die obligatorische Schulpflicht anschliesst (staatlich anerkannte Berufslehren, Mittel- und Handelsschulen, höhere Lehranstalten und dergleichen mehr).

§ 24 **Stipendienarten**

¹ Es werden Anerkennungs- und Beihilfestipendien ausbezahlt. Letztere setzen einen kantonalen Stipendienentscheid voraus und verstehen sich als prozentualen Zuschuss zu kantonalen Stipendien. Anerkennungs- und Beihilfestipendien können kumuliert werden.

² Der Betrag des Anerkennungsstipendiums und der Prozentsatz des Beihilfestipendiums werden jährlich einheitlich festgelegt. Ein Bewerber erhält maximal zehn Jahresstipendien.

§ 25 **Verfahren, Stipendienkommission**

¹ Der Verwaltungsrat publiziert die Stipendienberechtigung mindestens einmal jährlich im amtlichen Mitteilungsorgan der Politischen Gemeinde Arbon unter Ansetzung einer Frist zur Einreichung von Stipendiengesuchen samt Unterlagen.

² Der Verwaltungsrat legt unter Beizug der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission als Stipendienkommission die Stipendien gemäss § 24 fest und entscheidet darauf über die eingereichten Gesuche.

³ Die Stipendienkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Es gelten die Ausstandsgründe gemäss § 15 Abs. 2.
